

Im Namen des Volkes

9a RV 39/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 10. August 1983 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. Oktober 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

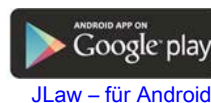
I

Der Kläger leistete von Januar 1940 bis Mai 1945 Kriegsdienst. Er nahm ua am Afrikafeldzug teil und gehörte nach dem Soldbuch von Februar 1942 bis Mai 1943 der ersten Wüstennotstaffel an. Im Januar/Februar 1943 befand er sich wegen Gastritis (Auskunft der deutschen Dienststelle, B1 142 Klageakte) bzw Dickdarmkatarrh (Krankenbuchlagerauszug, B1 23 Beschädigtenrentenakte) in Lazarettbehandlung. In dem Wehrfliegertauglichkeitszeugnis vom 13. Juni 1944 sind unter der Rubrik "Befund an den Verdauungsorganen" Obstipation und Aufstoßen angegeben. Die wenige Tage danach durchgeführte Röntgenuntersuchung ergab eine chronische Gastritis ohne Ulcus. Der Bericht über die Nachuntersuchung vom 8. Juli 1944 bezeichnete den Kläger als dauernd wehrfliegeruntauglich und führte hierzu ua aus: "Leidet an chronischen Magenbeschwerden und steht seit langer Zeit schon unter Diät-Verpflegung; kann die Truppenkost nicht vertragen und ist mindestens nach B 52 zu beurteilen". In einem Nachtrag meinte die Fliegeruntersuchungsstelle, der Kläger sei wegen chronischer Gastritis für ein halbes Jahr - 1. Januar 1945 - zeitlich wehrfliegeruntauglich.

Das Versorgungsamt hörte zu dem Versorgungsantrag des Klägers vom November 1976 eine Fachärztin für innere Krankheiten gutachtlich. Sie verneinte für die Lungentuberkulose einen schädigungsbedingten Ursachenzusammenhang und meinte außerdem, der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



machte entgegen dem schriftlichen Versorgungsantrag eine Magenerkrankung nicht mehr als Schädigungsfolge geltend; er habe auf Befragen angegeben, seit "eh und je", so auch schon vor dem Kriege, mit dem Magen zu tun gehabt zu haben. Die Gutachterin führte weiter aus, die im Jahre 1944 beschriebenen röntgenologischen Veränderungen seien aus heutiger medizinischer Sicht als nervöser Reizmagen zu deuten und daher anlagebedingt aufgetreten. Daraufhin lehnte das Versorgungsamt es ab, die Lungentuberkulose sowie die Magenbeschwerden als Schädigungsfolgen anzuerkennen (Bescheid vom 28. November 1977).

Im anschließenden Klageverfahren erkannte die Versorgungsbehörde mit Teilvergleich als Schädigungsfolge ua eine Lungentuberkulose mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH an. In bezug auf die noch streitigen Magenbeschwerden sind Klage und Berufung erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt: Dem Gutachten der Versorgungsärztin zufolge habe es sich im Jahre 1944 um einen nervösen Reizmagen und somit um einen Befund gehandelt, der anlagebedingt sei. Die Anerkennung is der Verschlimmerung komme ebensowenig in Betracht. Der Kläger habe mögliche Verschlimmerungsfaktoren nicht angegeben. Außerdem sei er vor der Feststellung des Magenleidens im Juli 1944 nicht im Fronteinsatz gewesen. Er habe vielmehr in dieser Zeit der "Verbindungsstaffel Sizilien" und der "Flugzeugführer-Doppelschule Amberg/Schaafhof" angehört. Zudem habe der Kläger von 1945 bis 1973 wegen Magenbeschwerden nicht in ärztlicher Behandlung gestanden. Die - beantragte - Anhörung eines weiteren Gutachters sei nicht erforderlich.



Mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision macht der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel geltend. Das Berufungsgericht sei - meint der Kläger - seinem Beweisantrag, über das chronische Magenleiden und dessen Verlauf ein Sachverständigengutachten einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. So sei auch unberücksichtigt geblieben, daß er im Fliegerbataillon des Afrikacorps Dienst geleistet habe. Somit stehe fest, daß er tropendiensttauglich und auf Grund dessen völlig gesund gewesen sei. Durch die extremen Bedingungen des Kriegsdienstes habe er sich ein Magen- und Darmleiden zugezogen. Zwischenzeitlich sei er an Darmkrebs operiert worden. Auf dem dargelegten Verfahrensmangel beruhe das Urteil des LSG.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Versorgungsamtes sowie die Urteile des Sozialgerichts und Landessozialgerichts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ein Magenleiden als weitere Schädigungsfolge anzuerkennen und ab 1. November 1976 höhere Versorgungsrente als nach einer MdE um 50 vH zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).



II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen ist.

Der Kläger hat formgerecht (§ 164 Abs 2 SGG) gerügt, das LSG sei seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht nachgekommen; es habe die beantragte Beweiserhebung ohne hinreichende Begründung unterlassen.

Auf diesem gerügten Verfahrensmangel beruht das Berufungsurteil. Nach Meinung des Berufungsgerichts war es erheblich, ob schädigungsbedingte Einwirkungen des Kriegsdienstes das geltend gemachte Magenleiden im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung mit Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs 3 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz -BVG-) verursacht haben. Wenn das LSG es abgelehnt hat, darüber antragsgemäß einen Sachverständigen zu hören, so ist diese Entscheidung nicht hinlänglich erläutert. Das im Verwaltungsverfahren erstellte Gutachten mag zwar als Urkundenbeweis verwertbar sein (BSG SozR Nr 66 zu § 128 SGG), wie das LSG anführt. Als alleinige Entscheidungsgrundlage war dieses Gutachten jedoch ungeeignet. Es war nämlich in der irrtümlichen Annahme verfaßt worden, der Kläger wolle ein Magenleiden nicht mehr als Schädigungsfolge geltend machen. Infolgedessen unterließ die Gutachterin die gebotene Magen-Darmuntersuchung. Zudem lag es, worauf die Revision abstellt, nahe, die Teilnahme am Afrikafeldzug und die deshalb wohl gegebene Tropendiensttauglichkeit sowie die daraus



abzuleitende besondere gesundheitliche Qualität gutachtlich zu erörtern. Außerdem hätte geklärt werden müssen, inwieweit die nunmehr bestrittene Einlassung des Klägers "seit eh und je mit dem Magen zu tun gehabt zu haben" damit in Einklang zu bringen ist. Gerade dies ist für die Anerkennung des Magenleidens im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung erheblich.

Im übrigen erscheint der Hinweis des LSG, der Kläger sei nach dem Soldbuch unmittelbar vor der Feststellung des chronischen Magenleidens im Juli 1944 nicht der Belastung des Frontdienstes ausgesetzt, sondern Angehöriger der "Verbindungsstaffel Sizilien" bzw der "Flugzeugführer-Doppelschule Amberg-Schaafhof" gewesen, nicht entscheidungserheblich. Den vorhandenen Unterlagen zufolge befand sich der Kläger im Januar/Februar 1943 wegen Gastritis bzw Dickdarmkatarrh in Lazarettbehandlung und erhielt offenbar danach nur Diätverpflegung. Mithin kommt es auf den davor liegenden Zeitpunkt wesentlich an. Nach den Angaben des Klägers ist er während des Afrikafeldzuges - also unmittelbar vor dem Lazarett-aufenthalt - extremen Lebensbedingungen ausgesetzt gewesen. Die Eintragungen im Soldbuch könnten dies bestätigen. Danach gehörte er von Februar 1942 bis Mai 1943 der ersten Wüstennotstaffel an.

Demzufolge sind neben dem noch einzuholenden Sachverständigen-gutachten zuvor noch weitere Ermittlungen unumgänglich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

Das Berufungsgericht wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)